



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg



Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U120031-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 17.12.2012



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nabenhöhe
138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Meckel - 0007 - 62**

Ihr Antrag vom 01.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, nachfolgend als WKA bezeichnet, auf dem Grundstück Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstück Nr. 62.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die WKA nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.8, 2.16, 2.17, 2.24, 2.32, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 4.7, 4.8, 5.13 und 8 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503



Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
von 08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	6
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
5. Luftverkehrsrecht.....	11
6. Straßenrecht.....	13
7. Wasserrecht.....	14
8. Sonstiges.....	14

1. Allgemeines

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

Immissionsschutz-Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte (IRW) als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionsort ¹		IRW tags	IRW nachts
IP 01	mögliches Wohnhaus OG Gilzem (WA-Gebiet)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04a	OG Meckel	60 dB(A)	45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (IP 01) bzw. einem Dorfgebiet (IP 04a) zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 2.2 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen zur Nachtzeit nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionsort ¹		Immissionsanteil
IP 01	mögliches Wohnhaus OG Gilzem (WA-Gebiet)	24,5 dB(A)
IP 04a	OG Meckel	34,5 dB(A)

- 2.3 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

$$L_{e,max} = 98,9 \text{ dB(A)}$$

Die schallreduzierte Betriebsweise erfolgt bei einer maximalen Leistung von 1000 kW gemäß dem Datenblatt der Fa. ENERCON vom 10. April 2010.

¹ gemäß Schallimmissionsprognose vom 25.01.2012 der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn



- 2.4 *) Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung (z. B. mittels Schaltzeituhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagedaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord ReGA Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 2.6 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (zum Beispiel Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der SGD Nord ReGA Trier auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen.
- 2.8 *) Vor Inbetriebnahme der WKA ist ein geeigneter Sachverständiger nach § 26 BImSchG mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen und aufzufordern, die Messung bei Vorlage geeigneter meteorologischer Bedingungen umgehend durchzuführen. Eine Kopie der Beauftragung des Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der WKA an die SGD Nord ReGA Trier vorzulegen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der SGD Nord ReGA Trier zu übersenden.
- 2.9 *) An den maßgeblichen Immissionsorten (siehe 2.1) ist die Gesamtbelastung (alternativ der Schallleistungspegel) sowie die Zusatzbelastung des durch die beantragte WKA erzeugten Lärms entsprechend der TA Lärm 98 ermitteln zu lassen. Die Messplanung ist mit der SGD Nord ReGA Trier abzustimmen. Die Messung ist unter folgenden Bedingungen durchzuführen:
- Mit-Wind-Situation
 - Windgeschwindigkeit ca. 10 m/s in 10 m Höhe
 - 95 % der Nennleistung.
- 2.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die WKA in Abstimmung mit der SGD Nord ReGA Trier abzuschalten.

Immissionsschutz-Schattenwurf

- 2.11 Die WKA ist so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht überschritten wird.
- Die WKA ist mit einer geeigneten Abschalteneinrichtung auszurüsten und so zu programmieren, dass an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) die vorgenannten Grenzwerte nicht überschritten werden können:
- Immissionsorte IP 03, 04 und 04a²**
- 2.12 An den vorgenannten Immissionsorten sind alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

² gemäß Schattenwurfprognose vom 27.01.2012 der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn